



Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Dr.in iur. Alexandra Marx
Tel: (01) 711 00 DW 866432
Fax: +43 (1) 71894701203
Alexandra.Marx@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.301/0002-VII/A/3/2017

Wien, 02.08.2017

Betreff: ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz, Novellen zum ASchG und ArbIG

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz, BGBl. I Nr. 126/2017, wurden auch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) geändert. Die Änderungen sind grundsätzlich am 1. August 2017 in Kraft getreten.

Überblick über die wichtigsten Änderungen im ASchG:

- Entfall der Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle (Entfall § 16 Abs. 1 Z 3)
- Entfall des verpflichtenden Verzeichnisses jener Arbeitnehmer/innen, die Tätigkeiten durchführen, für die ein Fachkenntnis-Nachweis erforderlich ist (Entfall § 62 Abs. 7)
- Regelung, dass auch die Arbeitsplatzzerstevaluierung nach §§ 77 und 82 in die Präventionszeit einrechenbar ist
- Verlängerung des Begehungsintervalls von zwei auf drei Jahre für Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmer/innen, sofern nur Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind (§ 77a Abs. 2 Z 1a)
- Vereinfachungen bei der Ermächtigung von Ärzten/Ärztinnen (§ 56) sowie bei der Übermittlung von Unterlagen im Rahmen der Gesundheitsüberwachung (Befunddatenbank, § 52a)
- Verbesserung des NichtraucherInnenschutzes am Arbeitsplatz in § 30 (tritt erst am 1. Mai 2018 in Kraft)

Überblick über die wichtigsten Änderung im ArbIG:

- Reduktion der verpflichtenden regionalen Aussprachen der Arbeitsinspektorate mit anderen Organisationen auf mindestens einmal jährlich nach § 3 Abs. 5
- Reduktion des Verteilers von Aufforderungen nach § 9 Abs. 1 (Belegschaftsorgane, sonst Sicherheitsvertrauenspersonen)

Langfassung

Das ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz umfasst neben den Novellen zum ASchG und ArbIG auch Novellen zum Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz sowie Mutterschutzgesetz (und damit zusammenhängend ASVG und Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz). Zu diesen Änderungen ergeht eine gesonderte Information.

Ziele des ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetzes waren:

- Entbürokratisierung im ArbeitnehmerInnenschutz ohne Minderung der Schutzstandards
- Verbesserung des NichtraucherInnenschutzes am Arbeitsplatz

Etliche Änderungen zielen auch auf eine Reduktion des administrativen behördlichen Aufwands ab (Umsetzung der Vorschläge aus der Aufgabenkritik).

Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

1. Entfall von Aufzeichnungspflichten

1.1. Entfall der Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle (§ 16 Abs. 1 Z 3 ASchG entfällt).

Beinahe-Unfälle sind aber auch weiterhin im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu thematisieren. Gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ASchG muss eine Überprüfung der Evaluierung sowie erforderlichenfalls Anpassung bei sonstigen Umständen oder Ereignissen erfolgen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer/innen schließen lassen. Zu solchen Ereignissen zählen auch Beinahe-Unfälle.

1.2. Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses jener Arbeitnehmer/innen, die Tätigkeiten durchführen, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist (§ 62 Abs. 7 ASchG entfällt).

Bereits vor der Novelle musste ein solches Verzeichnis nicht mehr geführt werden für Fachkenntnisse zum Führen von Kranen und Hubstaplern. Nun ist ein Arbeitnehmer/innen-Verzeichnis auch für alle anderen Fachkenntnissachweisen-Tätigkeiten (Vorbereitung und Organisation von Bühnen- und Beleuchtungstechnischen Arbeiten, Sprengarbeiten, Gasrettungsdienst, Taucharbeiten, Vorbereitung und Organisation von Arbeiten unter Hochspannung) nicht mehr erforderlich.

Relevant ist die Festlegung der Tätigkeiten, für die solche Fachkenntnisse notwendig sind, im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (§ 2 Abs. 2 Z 2 DOK-VO) sowie darauf basierend der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitnehmer/innen.

2. Neuerungen zu Präventivfachkräften

2.1. Einrechnung der Grundevaluierung in die Präventionszeit (§§ 77 Z 4a, 82 Z 4a ASchG)

Bis zur Novelle durfte nur die Überprüfung und Anpassung der Evaluierung in die Präventionszeit eingerechnet werden, nun ist auch die Erstevaluierung einrechenbar.

Aus der Begründung zum Initiativantrag (IA 2228/A XXV. GP, S. 9)

„Für Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen kommt nicht das Begehungs-, sondern das Präventionszeitenmodell zur Anwendung. Nach geltendem Recht darf in die Präventionszeit der Präventivdienste in Bezug auf die Evaluierung nur jene Zeit eingerechnet werden, die für „die Überprüfung und Anpassung der nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“ aufgewendet wird (Folgeevaluierungen).

Entsprechend den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis sollen in Zukunft nicht nur Tätigkeiten im Zuge der Überprüfung und Anpassung der Evaluierung, sondern auch die erstmalige Auseinandersetzung mit den im Betrieb für die Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren (Erstevaluierung) in die Präventionszeit mit eingerechnet werden können (§ 77 Z 4a und § 82 Z 4a).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gesetzlich in § 82a ASchG Mindestpräventionszeiten festgelegt sind. Insbesondere in Zusammenhang mit Neu- oder umfangreichen Umbauten ist daher zu prüfen, ob bei Einrechnung der Erstevaluierung auf Grund des Umfangs die Mindestpräventionszeit zu erhöhen ist, um den Aufgaben der Präventivfachkräfte gerecht zu werden.“

2.2. Verlängerung des verpflichtenden Begehungsintervalls von zwei auf drei Jahre für Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmer/innen, in denen nur Büroarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind (§ 77a Abs. 2 Z 1 ASchG).

Dazu ergeht im Detail eine gesonderte Information.

2.3. Entfall der Verpflichtung, dass sich die Träger der Unfallversicherung bei der Einrichtung von Präventionszentren vorrangig externer Präventivfachkräfte bzw. sicherheitstechnischer/arbeitsmedizinischer Zentren bedienen *müssen* (§ 78a ASchG)

Bis zur Novelle mussten sich die Träger der Unfallversicherung bei der Einrichtung von Präventionszentren vorrangig externer Präventivfachkräfte bzw. sicherheitstechnischer/arbeitsmedizinischer Zentren bedienen. Um eine flexiblere Handhabung bei der Ausgestaltung der Präventionszentren zu ermöglichen, ist die Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers sich vorrangig Externer bedienen zu müssen, entfallen.

3. Neuerungen zur Gesundheitsüberwachung

3.1. Vereinfachung bei der Ermächtigung von Ärzten und Ärztinnen für die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 56 ASchG).

In Zusammenhang mit der Ermächtigung von Ärzten und Ärztinnen zur Durchführung von Eignungs- und Folgenuntersuchungen wurden die bisherigen Bescheidverfahren des BMASK (ZAI/Abt. VII/A/4) durch Anmeldeverfahren und Aufnahme in eine Liste ersetzt. Aus Rechtsschutzgründen wird für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht gegeben sind, ein Feststellungsbescheid vorgesehen. Gegen diesen kann das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen werden.

Die bisherigen ex-lege-Voraussetzungen für eine Ermächtigung wurden an die praktischen Anforderungen angepasst, darüber hinaus wurden nun auch Voraussetzungen aufgenommen, die bisher als Bescheidaufgaben vorgeschrieben wurden (z. B. Qualitätssicherungsaspekte).

In der Übergangsbestimmung des § 112 wird geregelt, dass bisher mit Bescheid ermächtigte Ärztinnen und Ärzte ohne weitere Voraussetzungen in die zukünftige Liste übernommen werden. Eine Information der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte wird durch das ZAI/Abt. VII/A/4 erfolgen.

3.2. Befunddatenbank: Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die elektronische Übermittlung und Verarbeitung von Beurteilungen und Befunden im Rahmen der Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 52a ASchG).

4. Verbesserung des NichtraucherInnenschutzes am Arbeitsplatz in § 30 ASchG

Durch Regelung eines umfassenden Rauchverbots in Arbeitsstätten in Gebäuden mit der Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Raucherraum einzurichten.

Diese Regelung wird erst mit 1. Mai 2018 in Kraft treten, eine detaillierte Information zum neuen § 30 ASchG wird gesondert erfolgen.

5. Sonstiges

Redaktionelle Anpassungen in § 99 Z 2 und § 130 Abs. 1 Z 13, 20 und 21 ASchG.

Änderungen im Arbeitsinspektionsgesetz

- **Reduktion der verpflichtenden regionalen Aussprachen** (§ 3 Abs. 5 ArbIG)

Die Verpflichtung zu regionalen Aussprachen wurde von mindestens zweimal auf **mindestens einmal jährlich** reduziert, dafür soll verpflichtend alle zwei Jahre eine Aussprache auf Bundesebene stattfinden. Weiters wurde im Sinn eines umfassenden Erfahrungsaustausches klargestellt, dass zu den Aussprachen nicht nur Unfallversicherungsträger und Behörden, sondern auch sonstige mit dem Arbeitnehmer/innenschutz befasste Einrichtungen beigezogen werden können, wie es bereits jetzt gängige Praxis ist.

- **Reduktion des Verteilers von Aufforderungen** zur Mängelbehebung (§ 9 Abs. 1 ArbIG): Der Personenkreis, der eine Aufforderung des Arbeitsinspektorates an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erhält, wurde verkleinert auf: **Organe der Arbeitnehmerschaft** bzw. wenn solche nicht bestehen auf **Sicherheitsvertrauenspersonen**, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist.

Aus der Begründung IA 2228/A XXV. GP, S. 10:

„Derzeit ist vorgesehen, dass eine Ablichtung der Aufforderung folgendem Personenkreis zur Kenntnis zu übersenden ist: Organe der Arbeitnehmerschaft, verantwortliche/r Beauftragte/r nach § 23 ArbIG sowie, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen.

Dieser Verteiler soll nun reduziert werden auf: Organe der Arbeitnehmerschaft und, soweit solche nicht vorhanden sind, Sicherheitsvertrauenspersonen, soweit ihr Wirkungsbereich berührt ist.

Eine Übermittlung an Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen als Berater/innen der Arbeitgeber/innen wird auch weiterhin auf Verlangen zulässig sein. Diese sind bei Fragestellungen im Arbeitnehmer/innenschutz von den Arbeitgeber/innen hinzuzuziehen.“

- **Entfall der Verpflichtung**, in jedem Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektorinnen für **Frauenarbeit** zu bestellen, da es mittlerweile keine Sonderregelungen für Frauenarbeit (Frauen-nachtarbeitsverbotsgesetz, Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Frauen) mehr gibt.

Da das Mutterschutzgesetz weiterhin erforderliche Bestimmungen für (schwangere/stillende) Frauen enthält, ist bei jedem allgemeinen Arbeitsinspektorat aber weiterhin mindestens eine **Arbeitsinspektorin für Mutterschutz** zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.

